



Nr. 8781/26.07.2021

Beschluss betreffend den Beginn des akademischen Jahres 2021-2022

Begründet auf die Entwicklung der COVID-19-Pandemie und auf das Engagement der Babeş-Bolyai-Universität (BBU) für die Durchführung der hochqualitativen Lehrtätigkeiten unter den sichersten Bedingungen,

Beschließt der Verwaltungsrat der BBU, versammelt in der Sitzung vom 26. Juli 2021 folgendes:

1. Im akademischen Jahr 2021-2022 bietet die BBU die Durchführung der Lehrtätigkeiten in klassischer Form, mit physischer Anwesenheit, für folgende Studierendekategorien:

- a) Studierende die gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft wurden und seit der Vollendung des Impfschemas 10 Tage vergangen sind;
- b) Studierende die das negative Ergebnis eines RT-PCR-Tests vorweisen, das nicht älter ist als 72 Stunden;
- c) Studierende die das zertifizierte negative Ergebnis eines Antigen-Schnelltests vorweisen, das nicht älter ist als 24 Stunden;
- d) Studierende die sich in der Zeitspanne zwischen dem 15. und 180. Tag nach einer bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 befinden.

2. Für jene Studierende, die keiner der Kategorien des ersten Artikels entsprechen, wird die Möglichkeit eingeräumt, sich durch Online- oder anderen alternativen Mitteln an den Lehrveranstaltungen zu beteiligen, unter Bedingungen die von jeder Fakultät entsprechend des jeweiligen Profils, der Fachrichtung und der zur Verfügung stehenden Ressourcen festgelegt werden.

3. Ausgehend von den Vorschlägen der Studierenden erfolgt im akademischen Jahr 2021-2022 die Unterbringung in den Wohnheimen für die Kategorien vom ersten Artikel zur maximalen, vom nationalen Gesetz zur Eindämmung der Infektionen mit SARS-CoV-2 ermöglichten Kapazität, die zu dem Zeitpunkt Geltung finden wird.

4. Ausnahmsweise können Studierende, die sich infolge erwiesener medizinischer Gründe nicht impfen lassen können, auf Antrag unter speziellen Bedingungen untergebracht werden und sich durch online-Mitteln an die akademischen Tätigkeiten (oder auf anderen, alternativen Wegen die von der jeweiligen Fakultät festgelegt werden) beteiligen.



5. In diesem Kontext wird bezweckt, die Prüfungen im klassischen, bzw. Standard-Format, ungeachtet der Form des Studiums, abzuhalten.

6. Je nach der Entwicklung der epidemiologischen Lage können die Maßnahmen, die in dieser Vorschrift festgelegt sind, durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden.

7. Vorliegender Beschluss wird dem Universitätssenat zur befugten Genehmigung weitergeleitet.

**Rektor,
Univ.-Prof. Dr. Daniel DAVID**